



Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Sulzbacher und den Hofrat Dr. Pfiel als Richter sowie die Hofrätin Dr. Julcher als Richterin, unter Mitwirkung der Schriftführerin Mag.^a Eraslan, über die Revision der Landespolizeidirektion Steiermark gegen das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Steiermark vom 16. Februar 2022, LVwG 20.3-2621/2021-49, betreffend Zurückweisung gemäß § 41 FPG (mitbeteiligte Partei: Amin NOOR, geboren am 21. Dezember 2003, vertreten durch Mag. Clemens Lahner, Rechtsanwalt in 1070 Wien, Burggasse 116), den

B e s c h l u s s

gefasst:

Die Revision wird zurückgewiesen.

Begründung:

- 1 Mit dem angefochtenen Erkenntnis vom 16. Februar 2022 stellte das Landesverwaltungsgericht Steiermark (im Folgenden: LVwG) über Beschwerde des Mitbeteiligten, eines Staatsangehörigen Somalias, nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung fest, dass die Zurückweisung des Mitbeteiligten am 25. Juli 2021 an der Grenzübergangsstelle Sicheldorf durch ein (gemäß § 3 Abs. 1 FPG für die Landespolizeidirektion Steiermark - im Folgenden: LPD - tätiges) Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes rechtswidrig gewesen sei (Spruchpunkt A.). Demzufolge wurde der Bund zum Aufwandersatz an den Mitbeteiligten verpflichtet (Spruchpunkt B.). Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG sprach das LVwG aus, dass die Revision nach Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig sei (Spruchpunkt C).
- 2 Ausgehend von der Feststellung, der Mitbeteiligte habe nach seinem Grenzübertritt gegenüber österreichischen Sicherheitsorganen im Zuge ihrer Amtshandlung mehrmals das Wort „Asyl“ in „Englischer Ausdrucksweise“ verwendet, folgte das LVwG rechtlich, dem Mitbeteiligten sei gemäß § 12 Abs. 1 AsylG 2005 faktischer Abschiebeschutz zugekommen, sodass er nicht mehr gemäß § 41 FPG hätte zurückgewiesen werden dürfen. Die dennoch





vorgenommene Zurückweisung des Mitbeteiligten nach Slowenien sei daher rechtswidrig erfolgt.

- 3 Die dagegen erhobene Revision der LPD, in der im Wesentlichen die Beweiswürdigung des LVwG bemängelt und die Unterlassung der Verkündung des Erkenntnisses gerügt wird, erweist sich als unzulässig, weil damit keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG dargetan wird. Dazu genügt es, gemäß § 43 Abs. 2 und 9 VwGG auf die Begründung des einen gleichgelagerten Fall betreffenden Beschlusses VwGH 5.5.2022, Ra 2021/21/0274, insbesondere Rn. 7 bis 14, zu verweisen. Aus den dort genannten, im vorliegenden Fall ebenso zutreffenden Gründen war auch die gegenständliche Revision gemäß § 34 Abs. 1 VwGG ohne weiteres Verfahren mit Beschluss zurückzuweisen.

W i e n , am 19. Mai 2022

Dr. S u l z b a c h e r

Mag.^a E r a s l a n

